

sserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz die Regelung des Wasserabflusses

Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

-  Wasserflächen
-  Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
-  Hochwasserrückhaltebecken
-  Überschwemmungsgebiet (nachrichtlich)
-  Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
-  Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
-  Schutzgebiet für Oberflächenwasser

chen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

-  Flächen für Aufschüttungen
-  Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

ichen für die Landwirtschaft und Wald

Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

-  Grünland
-  Wald

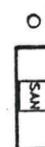
ichen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

-  Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
-  Landschaftsschutzgebiet (siehe Erläuterungsbeispiel Naturschutzrecht)
-  Naturschutzgebiet
-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

gelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen

5 Abs. 4 BauGB)

-  Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen
-  Umgrenzung der Sanierungsgebiete
-  Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale) die dem Denkmalschutz unterliegen (nachrichtlich)

sonstige Planzeichen

-  Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist. (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)
-  Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind. (§ 5 Abs. 3 Nr. 1, 2 und Abs. 4 BauGB)
-  Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes. (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
-  Umgrenzung des Stadtgebietes

Ortsdurchfahrtsgrenze

Gem. Verfügung des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 29.2.1996 Az.: 25.33-21100 wurden die einstufig gesicherten NSG "Harzer Bachtäler" in den Plan übernommen.

Von der Genehmigung ausgenommen gemäß Verfügung des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 29.2.1996 Az.: 25.33-21100.

STADT BENNECKENSTEIN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN